

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. März 1966	Nummer 38
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	10. 2. 1966	RdErl. d. Finanzministers Kinderzuschlag nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 2 LBesG	496
203205	7. 2. 1966	RdErl. d. Finanzministers Reisekostenvergütung; hier: Keine Erstattung von Unfallversicherungsprämien bei Dienstreisen	496
7130	10. 2. 1966	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Genehmigungspflichtige Anlagen; hier: Auslegung des § 25 Abs. 3 der Gewerbeordnung	496
8053 280	8. 2. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Strahlenschutz; hier: Bearbeitung von arbeitsmedizinischen Fragen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes	496
8300	9. 2. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Anwendung des § 60a Abs. 5 BVG	497
8300	10. 2. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG; hier: Anwendung von § 5 Abs. 1	497
911	8. 2. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bau- und Unterhaltungskosten für Lichtzeichenanlagen an Kreuzungen	498
923	1. 2. 1966	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Straßenbahn-, Obusverkehr, Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach §§ 42, 43 PBefG; hier: Auslegung des Begriffs „Ausgangspunkt“ im Sinne des § 11 Abs. 3 PBefG	498

I.

20320

**Kinderzuschlag
nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 2 LBesG 65**

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 2. 1966 —
B 2125 — 3500/IV/65

In Ergänzung der Abschnitte 2.31—2.34 meines RdErl. v. 4. 8. 1965 (MBL. NW. S. 1078 SMBl. NW. 20320) weise ich auf folgendes hin:

1. Zu § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 LBesG 65 (Gesetzliche Unterhaltspflicht anderer Personen gegenüber Enkeln).

1.1 Für die Frage, ob die Eltern nach § 1603 Abs. 1 BGB gegenüber ihren ehelichen Kindern zum Unterhalt verpflichtet sind, ihren Kindern also Unterhalt ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts gewähren können, lassen sich keine allgemeinen Grundsätze aufstellen, weil die maßgebenden Umstände in den einzelnen Fällen (Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Eltern, Lebensstellung des Kindes) zu unterschiedlich sind. Als Anhalt kann jedoch bei einfachen Lebensverhältnissen der Eltern ein Vergleich des Einkommens der Eltern mit den Regelsätzen nach dem Bundessozialhilfegesetz dienen. In diesen Fällen wird die Unterhaltspflicht der Eltern verneint werden können, wenn ihr Nettoeinkommen die Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 22 des Bundessozialhilfegesetzes und die Kosten für Unterkunft zuzüglich 20 vom Hundert des Gesamtbetrages nicht übersteigt. Sozialhilfeleistungen gelten dabei auch dann nicht als Einkommen, wenn sie diese Regelsätze überschreiten. Die für den einzelnen Fall in Betracht kommenden Regelsätze sind bei dem örtlichen Träger der Sozialhilfe zu erfragen.

- 1.2 Für ein uneheliches Enkelkind, das der Beamte in seine Wohnung aufgenommen hat, kann Kinderzuschlag gezahlt werden, wenn

- a) der Vater des unehelichen Kindes trotz bestehender gesetzlicher Unterhaltspflicht (§ 1708 Abs. 2 BGB) zur Zahlung des Unterhalts nicht imstande ist und
- b) die Mutter des Kindes nach § 1603 Abs. 1 BGB nicht unterhaltspflichtig ist.

Die Voraussetzung, daß der Vater des Kindes zur Unterhaltsgewährung nicht imstande ist, kann auch dann als erfüllt angesehen werden, wenn der Aufenthaltsort des Vaters des Kindes nicht ermittelt werden kann oder wenn der Vater im Ausland lebt, aber dort rechtlich nur unter erheblich erschwerten Umständen zu belangen wäre.

Enkel können im Verhältnis zu den Großeltern wegen der Sonderregelung des § 18 Abs. 1 Nr. 6 LBesG 65 nicht als Pflegekinder nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 LBesG 65 behandelt werden. Das Erfordernis der Aufnahme in die Wohnung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 LBesG 65 ist bei einem Enkelkind als erfüllt anzusehen, wenn das Kind auf nicht absehbare Zeit in der Wohnung der Großeltern bleiben soll.

2. Zu § 18 Abs. 2 Satz 2 LBesG 65 (sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe).

Unter „sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe“ sind Zuwendungen zu verstehen, die ihrem Wesen nach Arbeitsentgelt sind. Dies ist anzunehmen, wenn das Kind im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses

- a) für seine geleistete Arbeit gleich einer nichtauszubildenden Arbeitskraft bezahlt wird (vgl. die beiden Urteile des BVerwG v. 17. Oktober 1963 — BVerwG VIII C 3.63 (OVG Koblenz — 2 C 24/59) und BVerwG VIII C 113.63 (OVG Münster — I A 494/60) — ZBR, Heft 1, Januar 1965, S. 23 — oder
- b) Zuwendungen mindestens in Höhe der Anfangsbezüge der Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe erhält, die für einen voll ausgebildeten

Bediensteten in der gleichen Tätigkeit, wie sie das kinderzuschlagsberechtigende Kind ausübt, maßgebend sind.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL. NW. 1966 S. 496.

203205

**Reisekostenvergütung;
hier: Keine Erstattung von Unfallversicherungsprämien bei Dienstreisen**

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 2. 1966 —
B 2700 — 152/IV/66

Die Kosten für den Abschluß besonderer Unfallversicherungen können weder bei Dienstreisen mit Luftverkehrsmitteln noch bei Dienstreisen mit Kraftfahrzeugen als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG anerkannt werden.

Um besondere Unfallversicherungen handelt es sich nicht, wenn mit der Zahlung des Preises für den Flugschein eine Haftung für Unfälle übernommen wird.

Soweit bisher anders verfahren worden ist, ist von einer Rückforderung der zuviel erstatteten Beträge abzugehen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL. NW. 1966 S. 496

7130

**Genehmigungspflichtige Anlagen;
hier: Auslegung des § 25 Abs. 3 der Gewerbeordnung**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III R — 8001.8 (III Nr. 10/66), d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV/A 4 — 46 — 00 — u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II A 4 — 0.363 Nr. 1744/65 — v. 10. 2. 1966

In Nr. 5 des RdErl. v. 23. 10. 1961 (SMBl. NW. 7130) wird folgende neue Nummer 5.5 eingefügt:

5.5 Nach einer rechtskräftigen Entscheidung des OVG Münster v. 1. 9. 1965 — IV A 849/64 — ist § 25 Abs. 3 GewO auch auf Anlagen anzuwenden, die nicht von § 16 GewO erfaßt werden, aber unter § 24 GewO fallen. Für nachträgliche Anordnungen, die erlaubnisbedürftige Anlagen nach § 24 GewO betreffen, gelten Nr. 5.3 und 5.4 entsprechend.

An die Regierungspräsidenten,
Oberbergämter,
Landesbaubehörde Ruhr,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bergämter,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Ämter und amtsfreien Gemeinden als Baugenehmigungsbehörden.

— MBL. NW. 1966 S. 496.

8053
280

**Strahlenschutz;
hier: Bearbeitung von arbeitsmedizinischen Fragen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 2. 1966 —
III A 5 — 8950.6 III A 1 — 8010 (III — Nr. 9/66)

Bei der Dienststelle des Staatlichen Gewerbearztes in Düsseldorf ist ein Arzt eingestellt worden, zu dessen speziellem Arbeits- und Erfahrungsgebiet arbeitsmedizinische Strahlenschutzfragen gehören. Dieser Arzt hat die

Aufgabe, die gewerbeärztlichen Dienststellen und die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden auf seinem Fachgebiet zu beraten.

Die Regierungspräsidenten, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, der Staatliche Gewerbearzt in Bochum sowie die Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht haben bei der Bearbeitung arbeitsmedizinischer Strahlenschutzfragen eng mit dem Staatlichen Gewerbearzt in Düsseldorf zusammenzuarbeiten. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit soll der Staatliche Gewerbearzt in Bochum den auf dem Gebiet des Strahlenschutzes tätigen Arzt beim Staatlichen Gewerbearzt in Düsseldorf im Verfahren bei der Beurteilung von Berufskrankheiten im Sinne der Nr. 27 der Sechsten Berufskrankheiten-Verordnung v. 6. Mai 1961 (BGBl. I S. 505) als Hilfgutachter einschalten.

Dem Staatlichen Gewerbearzt in Düsseldorf obliegt es, nach Abschnitt 2.3 d. RdErl. v. 26. 6. 1961 (SMBL. NW. 8053) die Untersuchungsbefunde zentral auszuwerten und über die gewonnenen Erkenntnisse dem Arbeits- und Sozialminister jährlich zu berichten. Der Staatliche Gewerbearzt in Bochum übersendet zu diesem Zweck die bei ihm anfallenden Untersuchungsbögen dem Staatlichen Gewerbearzt in Düsseldorf.

Der unmittelbare Geschäftsverkehr mit dem Staatlichen Gewerbearzt in Düsseldorf wird, soweit es die Durchführung dieses Erlasses erfordert, zugelassen. Entsprechendes gilt bei dem Geschäftsverkehr zwischen dem Staatlichen Gewerbearzt in Düsseldorf und dem Arbeits- und Sozialminister, soweit dieser die Beratung des Staatlichen Gewerbearztes in Anspruch nimmt.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Staatlichen Gewerbeärzte,
Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht.

— MBL. NW. 1966 S. 496.

8300

Anwendung des § 60 a Abs. 5 BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 2. 1966 —
II B 2 — 4243.1 (3/66)

Zur Anwendung des § 60 a Abs. 5 BVG nehme ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Die Vorschrift des § 60 a Abs. 5 BVG soll beim Zusammentreffen von Einkünften aus zwei verschiedenen Einkommensgruppen lediglich gewährleisten, daß bei der Rentenberechnung nach einem **durchschnittlichen** Monatseinkommen der für die jeweilige Einkommensgruppe bestimmte Freibetrag abgesetzt wird. Dabei soll die Ausgleichsrente im Prinzip nicht anders berechnet werden, als wenn Einkünfte aus nur **einer** Einkommensgruppe vorlägen. Daher ist Absatz 5 nicht als eine in sich abgeschlossene, sondern als eine den Absatz 4 ergänzende Regelung zu verstehen, so daß auch bei getrennter Berechnung des Durchschnittseinkommens für jede Einkommensgruppe § 60 a Abs. 4 letzter Satz BVG zu beachten ist. Ob die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegen, ist nach dem Einkommen aus beiden Einkommensgruppen zusammen zu beurteilen.

Nach dem Wortlaut des Absatzes 5 bleiben, wenn Einkünfte aus einer der Einkommensgruppen nicht in allen Monaten vorgelegen haben, die entsprechenden Monate bei Ermittlung des Durchschnittseinkommens **aus dieser Einkommensgruppe** unberücksichtigt. Danach könnte die Vorschrift so verstanden werden, als sei es unzulässig, die entsprechenden Monate ebenfalls bei Ermittlung des Durchschnittseinkommens aus der **anderen** Einkommensgruppe unberücksichtigt zu lassen. Dies würde jedoch — wenn die Voraussetzungen des § 60 a Abs. 5 Satz 2 BVG z. B. bei einer Einkommensgruppe in **einem** Monat innerhalb eines Kalenderjahres vorlagen — dazu führen, daß bei der „anderen“ Einkommensgruppe das Durchschnittseinkommen für zwölf Monate ermittelt werden müßte, obwohl die Ausgleichsrente zusammengefaßt nur für elf Monate festgestellt werden könnte. Für den einen Monat müßte sie zwangsläufig besonders festgestellt werden. Dieses Verfahren birgt in erhöhtem Maße die

Gefahr von Fehlberechnungen in sich, und es führt zu einer schwerer verständlichen Darstellung im Bescheid. Ich habe daher keine Bedenken, daß die entsprechenden Monate im Sinne von § 60 a Absatz 5 Satz 2 BVG auch bei der Ermittlung des Durchschnittseinkommens aus der „anderen“ Einkommensgruppe unberücksichtigt bleiben. Diese Auslegung stützt sich auf den sich aus Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 ergebenden Grundsatz, nach dem ein Durchschnittseinkommen stets nur für die Monate zu ermitteln ist, die bei Feststellung der Ausgleichsrente zusammengefaßt werden können, während für die übrigen Monate das tatsächliche Einkommen berücksichtigt werden muß. Auch der eingangs erläuterte Zweck des § 60 a Abs. 5 BVG stützt diese Auslegung.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBL. NW. 1966 S. 497.

8300

Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG;

hier: Anwendung von § 5 Abs. 1

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 2. 1966 —
II B 2 — 4201.5 (4/66)

Zu der Frage, ob eine Berufsausbildung, Meisterprüfung oder Hochschulausbildung auch dann für die Einstufung nach § 5 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG in eine Besoldungsgruppe maßgebend sein kann, wenn diese Befähigungsnachweise einem anderen Beruf gegolten haben als dem, in dem der Beschädigte wegen der Schädigungsfolge beeinträchtigt worden ist, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

1. In der VO zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates auf Grund der Ermächtigung des § 30 Abs. 7 Buchst. a) BVG die jeweils geltenden beamtenrechtlichen Besoldungsgruppen des Bundes als allgemeine Vergleichsgrundlage herangezogen. Die in § 5 der VO getroffene Regelung erstreckt sich auf alle selbständig Tätigen ohne Rücksicht auf die Art der Erwerbstätigkeit oder die Größe des Betriebes. Allgemeine Befähigungsnachweise, wie Schulbildung, Berufsausbildung, Meisterprüfung und Hochschulausbildung, sind die entscheidenden Merkmale für die Einstufung nach den Besoldungsgruppen. Dieser Weg der Einstufung ist gewählt worden, weil der Verordnungsgeber von der Voraussetzung ausging, daß der Grad der Schul- oder Berufsausbildung einen Anhaltspunkt für den mutmaßlichen Erfolg auch bei einer selbständigen Tätigkeit bildet. Abgesehen von dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule treffen diese Überlegungen in erster Linie auf die Fälle zu, in denen die Befähigungsnachweise auch für den tatsächlich ausgeübten Beruf erbracht worden sind. Das bedeutet für die Anwendung des § 5 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG, daß eine abgeschlossene Berufsausbildung, eine Meisterprüfung oder eine Hochschulausbildung im allgemeinen nur dann berücksichtigt werden kann, wenn sie sich auf den Beruf erstreckt, auf dessen Ausübung sich die Schädigungsfolgen nachteilig ausgewirkt haben. Allerdings können diese Befähigungsnachweise für einen anderen Beruf bei der Einstufung berücksichtigt werden, wenn feststeht, daß sich auch ein solcher Befähigungsnachweis beruflich und wirtschaftlich fördernd auf die für den Berufsschadensausgleich maßgebende selbständige Tätigkeit auswirkt. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn bei der Ausbildung Grundlagen vermittelt wurden, die auch in dem tatsächlich ausgeübten selbständigen Beruf verwertbar sind und Gegenstand einer Prüfung waren.
2. Die Frage, ob das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 9 BBesG, abgesehen von Beschädigten mit Mittelschulbildung, in besonderen Fällen auch dann zum Vergleich herangezogen werden kann, wenn eine Meisterprüfung tatsächlich nicht abgelegt worden ist oder auch ohne die Schädigung wahrscheinlich nicht abgelegt worden wäre, ist zu verneinen. Bei der Vielfalt an Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten

im Bereich der selbständigen Tätigkeit ist nicht mit der notwendigen Sicherheit zu beurteilen, wann ein der Meisterprüfung entsprechender Befähigungsnachweis vorliegt. Sofern der Beschädigte bereits für den Zeitpunkt der Schädigung auch ohne Meisterprüfung einen überdurchschnittlichen beruflichen Erfolg nachweisen kann, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG vorliegen.

3. Eine bestimmte Schulausbildung ist im allgemeinen dem erfolgreichen Besuch einer Mittelschule nur dann gleichwertig, wenn sie ohne Einschränkung mit den gleichen Berechtigungen verbunden ist, wie der erfolgreiche Besuch einer Mittelschule. Eine Schulausbildung, die lediglich unter der Voraussetzung, daß die Abschlußprüfung mit einem bestimmten Prädikat bestanden wurde, dem Besuch einer Mittelschule gleichgestellt ist, kann danach in der Regel nicht zur Berücksichtigung des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9 BBesG führen.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1966 S. 497

911

Bau- und Unterhaltungskosten für Lichtzeichenanlagen an Kreuzungen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten v. 8. 2. 1966 —
IV A 2:B — 32 — 01 (6)

Durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes v. 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 388) ist der § 5 b in das StVG eingefügt worden. Für die Anwendung im Bereich der Bundesfernstraßen gebe ich folgende Hinweise:

1. § 5 b Abs. 1 und 4 StVG gilt auch für Lichtzeichenanlagen. Die Ausnahmeregelung des Art. 14 Abs. 5 RPolKostDV, nach der die Kosten für Lichtzeichenanlagen innerhalb der geschlossenen Ortslage die Gemeinden zu tragen haben, ist entfallen, da § 12 RPolKostG und Art. 14 RPolKostDV nach Art. 3 des Änderungsgesetzes außer Kraft getreten sind.

Nach § 5 b Abs. 4 StVG bleiben die Kostenregelungen auf Grund kreuzungsrechtlicher Vorschriften nach Bundes- und Landesrecht unberührt. Solche Regelungen sind z. B. in den §§ 12 und 13 FStrG, §§ 11 bis 15 EKRg und §§ 34, 35 LStrG enthalten. Sind die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vorschriften gegeben, so richtet sich die Kostentragung nach diesen Bestimmungen.

Die Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen (Kreuzungsrichtlinien) bitte ich wieder in der in meinem RdErl. v. 15. 1. 1962 (SMBL. NW. 911) mitgeteilten Fassung anzuwenden. Die RdErl. v. 10. 4. u. 16. 9. 1963 (MBl. NW. S. 741 und S. 1701; SMBL. NW. 911) werden hiermit aufgehoben.

An den Unterhaltungs- und Betriebskosten von Lichtzeichenanlagen im Zuge von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes, die bisher auf Grund des Art. 14 Abs. 5 RPolKostDV die Gemeinden zu tragen hatten, hat sich mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes (22. 5. 1965) der Bund als Träger der Straßenbaulast im Rahmen der in Nr. 17 a der Kreuzungsrichtlinien genannten Grundsätze zu beteiligen. Ist nicht mehr feststellbar, welche Art von Maßnahmen im Sinne des § 12 FStrG zur Errichtung der Lichtzeichenanlagen geführt hat, so können die Kosten nach Fahrbahnbreiten geteilt werden (Nr. 17 a Buch-

stabe b). cc) der Kreuzungsrichtlinien). Sollte die Unterhaltung und der Betrieb der Lichtzeichenanlage einer Gemeinde gegen Ablösung der anteiligen Kosten durch den Bund schon früher übertragen worden sein (vgl. Nr. 3 d. Erl. d. Bundesministers für Verkehr v. 10. 8. 1960, VkB. S. 604), so ist eine Kostenbeteiligung des Bundes nach § 5 b StVG nicht mehr gegeben.

2. Nach § 5 b Abs. 2 StVG haben die Kosten für Wegweiser für Bedarfsumleitungen die Träger der Straßenbaulast derjenigen Straßen zu tragen, von der der Verkehr umgeleitet werden soll. Bedarfsumleitungen sind solche Umleitungsstrecken, die benutzt werden, wenn auf einer Straße wegen zu starken Verkehrs oder wegen Unfällen erhebliche Verkehrsstauungen entstehen (vgl. Richtlinien für die Durchführung verkehrslenkender Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden v. 21. 5. 1964 — VkB. S. 251). Die Tragung der Kosten für Umleitungen wegen der Sperrung von Bundesfernstraßen aus straßenbaulichen Gründen richtet sich nach § 14 FStrG (vgl. meinen RdErl. v. 6. 3. 1964 — MBl. NW. S. 553; SMBL. NW. 911).

An die Landschaftsverbände
Rheinland und Westfalen-Lippe.

Nachrichtlich:

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise, Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1966 S. 498.

923

Straßenbahn-, Obusverkehr, Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach §§ 42, 43 PBefG;

**hier: Auslegung des Begriffs „Ausgangspunkt“
im Sinne des § 11 Abs. 3 PBefG**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 1. 2. 1966 — V.B. 6 — 32—00—3.66

Nach § 11 Abs. 3 PBefG ist für den Fall, daß ein Straßenbahn-, Obusverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen in den Bezirken mehrerer Genehmigungsbehörden desselben Landes betrieben werden soll, für die Erteilung der Genehmigung die Genehmigungsbehörde, in deren Bezirk die Linie ihren Ausgangspunkt hat, zuständig. Der Begriff „Ausgangspunkt“ ist im Gesetz nicht näher erläutert.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Anwendung der Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes durch die Verwaltungsbehörden haben der Bundesminister für Verkehr und die obersten Landesverkehrsbehörden folgendes vereinbart:

Als Ausgangspunkt eines Straßenbahn-, Obusverkehrs oder Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen im Sinne des § 11 Abs. 3 PBefG ist der Ort anzusehen, an dem nach dem Fahrplan die erste Fahrt beginnt; beginnen die Fahrten aus beiden Richtungen zu gleicher Zeit, so gilt als Ausgangspunkt der im Antrag bezeichnete Ort.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Der RdErl. v. 7. 11. 1961 (SMBL. NW. 923) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten.

Nachrichtlich:

An die Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1966 S. 498.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Vorzensendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.